



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Herrn
Reinhard Janssen
Referatsleiter SW I 2
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Tel.: 030 590097-311
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Torsten.Mertins
@Landkreistag.de

AZ: II-770-55

Datum: 29.9.2022

Sekretariat: Steingrüber

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Sehr geehrter Herr Janssen,
sehr geehrte Damen und Herren,

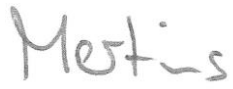
wir nehmen dankend Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.9.2022, mit dem Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht übermittelt haben. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Deutsche Landkreistag als kommunaler Spitzenverband von der Registrierungsspflicht nach dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG) ausdrücklich ausgenommen ist (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 14 LobbyRG).

Ferner müssen wir darauf hinweisen, dass wir Ihnen aufgrund der äußerst knappen Stellungnahmefrist nur eine erste Einschätzung zu dem Gesetzentwurf übermitteln können. Ungeachtet der politischen Handlungsnotwendigkeiten können wir in einer derart kurzen Frist keine angemessene Beteiligung unserer Mitglieder sicherstellen. Wir behalten uns daher vor, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch weitergehende Stellungnahmen abzugeben.

Der Gesetzentwurf geht mit Blick auf den angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien in die richtige Richtung. Nach einer Einschätzung aus der Praxis könnte es sich allerdings als problematisch erweisen, dass mit der vorgeschlagenen Regelung in § 249a BauGB die bislang ggfs. auf dem Weg von Vollzugshinweisen zu lösende Frage, ob auf Windenergieflächen auch eine Co-Nutzung von Wind- und Solarenergie zur Wasserstoffherstellung zulässig ist, gesetzlich negativ beantwortet würde. Aufgrund regional unterschiedlicher Voraussetzungen kann für den angestrebten Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft eine Kombination von Wind- und Solarenergienutzung erforderlich sein, sodass diese komplementär wirken und die erforderliche Jahresbetriebszeit erreicht wird, um einen Elektrolyseur wirtschaftlich zu betreiben. Zugleich wird bei einer solchen Co-Nutzung der erforderliche Netzausbau aufgrund der komplementären Wirkung reduziert, sodass im Sinne einer umfassenden Energiewende auch derartige Lösungen in dem neuen § 249a BauGB abgebildet werden müssten.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie diesen Hinweis bei Ihren weiteren Arbeiten an dem Gesetzentwurf berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Mertins". The letters are cursive and slightly slanted to the right.

Dr. Mertins
